

Datum 16.12.2019
Nr.: RA-672/2019

Anfrage von Stadtratsmitgliedern - öffentlich

(gemäß § 28 Abs. 6 SächsGemO in Verbindung mit der Geschäftsordnung für den Stadtrat der Stadt Chemnitz)

Fragesteller/in: Frau Susann Mäder (Fraktionsgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen)
Patt, Almut (CDU-Fraktion)
Juler, Carolin (Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI)
Drechsler, Jacqueline (SPD-Fraktion)
Dr. Füsslein, Dieter (FDP-Fraktion)
Vorname Name (Fraktion)

Kurzbezeichnung: Vermeidung von Plastiktüten auf Chemnitzer Märkten BA-065/2015

Frage:

Sehr geehrte Frau Oberbürgermeisterin,
sehr geehrte Damen und Herren,

im Dezember 2015 wurde in der Sitzung des Stadtrates vom 16.12.2015 der BA-065/2015 gefasst. Hierzu bitten wir Sie um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wann wurde die vom Stadtrat beauftragte „freiwillige Vereinbarung“ für den Übergangszeitraum von zwei Jahren zwischen Händlern und Verwaltung getroffen und was beinhaltet diese?
2. Wurde den Händlern vom Weihnachtsmarkt die Verwendung einer Papiertüte bzw. eines Stoffbeutels mit einem einheitlichen Weihnachtsmarkt-Motiv seitens der Verwaltung angeboten? Welche Reaktionen auf dieses Angebot erfolgten seitens der Händler gegenüber der Verwaltung?

Im Beschluss wurde eine „Freiwilligkeitsregelung“ von zwei Jahren beschlossen, die analog zur Stellungnahme der Verwaltung als Übergangsregelung galt. Nach Ablauf dieser „Freiwilligkeitsregelung“ sollten folgende Ausführungen zur Verwendung von Plastiktüten auf Chemnitzer Märkten in die Marktsatzung aufgenommen werden:

Auszug aus der Stellungnahme der Verwaltung 10.12.2015:

„Sofern eine Freiwilligkeitsregelung nicht den erwarteten Erfolg zeigt, schlage ich vor, entsprechend Ziffer 1 Satz 3 des BA-065/2015 für die genannten Marktveranstaltungen ein Verbot von Plastiktüten gemäß der Stellungnahme der Verwaltung zum BA-025/2015 vom 22.06.2015 in die Chemnitzer Marktsatzung aufzunehmen.

Hierzu wird die Ergänzung der §§ 8 und 13 der Chemnitzer Marktsatzung vorgeschlagen: Einfügung als Absatz 5 zu § 8 Chemnitzer Marktsatzung:

„Die Verwendung von Plastiktüten zur Abgabe von Waren an Kunden ist auf dem Chemnitzer Weihnachtsmarkt, dem Frühlings- und Ostermarkt sowie der Herbst- und Erntewoche zu unterlassen. Ausgenommen hiervon ist die Erstverpackung loser Lebensmittel.“

Einfügung als Buchstabe k) zu § 13 (1) der Chemnitzer Marktsatzung:

„entgegen § 8 (5) Plastiktüten abgibt.“

3. Ist die Aufnahme der o. g. Formulierungen zur Verwendung von Plastiktüten in die

Marktsatzung erfolgt und wenn ja, zu welchem Zeitpunkt?

4. Falls die o. g. Regelungen noch nicht Bestandteil der Chemnitzer Marktsatzung sind – wie lautet die Begründung? Bis zu welchem Zeitpunkt wird die Anpassung der Marktsatzung erfolgen?

Mit freundlichen Grüßen

Susann Mäder (Fraktionsgemeinschaft BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Almut Patt (CDU-Fraktion)

Carolin Juler (Fraktionsgemeinschaft DIE LINKE/Die PARTEI)

Jacqueline Drechsler (SPD-Fraktion)

Dr. Dieter Füsslein (FDP-Fraktion)

Die Ratsanfrage wurde elektronisch erstellt und enthält keine eigenhändige Unterschrift.